

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 21

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 21 vom 25. November 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Der Plan des Stadtbauamtes Nr. 1383a vom März 1963 betr. die Bauweise an der Alpenstrasse - Westseite von der Gotthardstrasse bis Bahnhofplatz wird genehmigt.
Der Plan Nr. 1383 vom 10. Februar 1953 wird aufgehoben.
2. Der Vereinbarung zwischen der Stiftung Aaborn und dem Stadtrat vom 3./9. September 1963 wird zugestimmt. Der lt. Ziff. 2 des Vertrages erforderliche Kredit von Fr. 35'000.-- wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, für die Verlängerung der Personenunterführung gemäss Ziff. 2 des Vertrages Projekt und Kostenvoranschlag erstellen zu lassen und den erforderlichen Ausführungskredit zu gegebener Zeit beim Grossen Gemeinderat einzuholen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den 21. Januar 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 25. Januar 1964 - 25. Februar 1964.